

BO-Nr. 5147 – 07.10.2014

Ökumenische Kinder- und Jugendförderung e. V.

– Satzungsänderung –

Die Mitgliederversammlung der „Ökumenischen Kinder- und Jugendförderung e. V.“ fasste in ihrer Sitzung vom 2. Juli 2012 den Beschluss zur Übernahme der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in den Text der Vereinssatzung. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2013 die in der Mitgliederversammlung der „Ökumenischen Kinder- und Jugendförderung e. V.“ am 2. Juni 2012 beschlossenen Satzungsänderungen (§ 1 Abs. 3; § 3 Abs. 1 und 2; § 6 Abs. 2 lit. f; § 7 Abs. 7; § 11 und § 12) gemäß § 11 der Vereinssatzung der „Ökumenischen Kinder- und Jugendförderung e. V.“ genehmigt. Bischof Dr. Fürst hat den Beschluss des Diözesanverwaltungsrates am 12. Dezember 2013 genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Ökumenische Kinder- und Jugendförderung e. V.

– Verein zur Integration und Förderung von Menschen mit und ohne Behinderung –

Satzung des Vereins

(in der Fassung vom 21.07.2014 nach Beschluss in der Mitgliederversammlung)

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ökumenische Kinder- und Jugendförderung e. V. – Verein zur Integration und Förderung von Menschen mit und ohne Behinderung“.
2. Er hat seinen Sitz in Rottweil am Neckar. Das Einzugsgebiet ist der Landkreis Rottweil und Umgebung.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nr. VR 366.

§ 2 – Aufgabe

1. Der Verein hat die Aufgabe, in seinem Einzugsbereich sich der Pflege, Betreuung, Förderung und Integration von Menschen mit und ohne Behinderung zu widmen.
2. Besonderes Augenmerk gilt Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern.
3. Die für diese Aufgaben notwendigen Einrichtungen sind zu schaffen und zu unterhalten.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchlich-karitative Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder haben keinen Gewinnanspruch. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Das Vermögen des Vereins, alle Zuwendungen und Zuschüsse sind nach Abzug der notwendigen Verwaltungsausgaben ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck zu verwenden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder können katholische und evangelische Kirchengemeinden im Einzugs- und Arbeitsbereich des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft kann schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Sie wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit 6-monatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat,
4. die Geschäftsführung.

§ 6 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Jahr einberufen. Die Einberufung kann von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangt werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Punkte:
 - 2.1. die Wahl des Vorstandes,
 - 2.2. die Entlastung des Vorstandes,
 - 2.3. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - 2.4. die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - 2.5. Satzungsänderungen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins ist dieselbe Mehrheit erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

§ 7 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus insgesamt je einem Vertreter der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden sowie aus zwei Persönlichkeiten aus dem Erfahrungsbereich der Jugend- und Sozialarbeit und des Verwaltungs- und Finanzwesens. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - 1.1. Der Vorstand wählt sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied, welches aus den Reihen der nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung bestellten Vereinsmitglieder gewählt wird. Die so gewählten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch Berufung. Sie bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom 1. Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern; er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
6. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen werden auf Antrag erstattet. Auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes kann diesem die steuerliche Pauschale für ehrenamtliche Mitarbeit ausgezahlt werden.
8. Der Vorstand führt den Verein im Sinne der in § 2 der Satzung festgelegten Aufgaben. Er trägt dabei insbesondere für folgende Punkte die Verantwortung:
 - 8.1. die Unterstützung und Überwachung der Geschäftsführung im Sinne der Vereinsaufgaben,
 - 8.2. die Realisierung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
 - 8.3. die Vertretung der Vereinsinteressen, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführung ist,
 - 8.4. die Vorlage eines Tätigkeitsberichtes sowie des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung (Bilanz) an die Mitgliederversammlung,
 - 8.5. den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Liegenschaften sowie die Bestellung, Änderung, Veräußerung und die Aufgabe von Rechten an Liegenschaften,
 - 8.6. die Übernahme von Bürgschaften, die Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Planung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungen,
 - 8.7. die Festlegung eines Leitungskonzeptes für die Ökumenische Kinder- und Jugendförderung e. V. sowie einer Geschäftsordnung für den / die Geschäftsführer/in.

§ 8 – Die Geschäftsführung

1. Zur Durchführung seiner in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben bestellt der Verein eine/n Geschäftsführer/in. Näheres wird in einem Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem jeweiligen Anstellungsträger geregelt.
2. Der / die Geschäftsführer/in handelt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand festgelegten Ziele und Aufgaben.

3. Der / die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.
4. Die Sachaufwendungen und der Personalkostenersatz bei der Durchführung und Wahrnehmung der Geschäfte sind zu erstatten.

§ 9 – Der Beirat

Der Vorstand beruft einen Beirat, der ihn in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Dem Beirat sollen Personen aus dem sozialpädagogischen, psychologischen, medizinischen, schulischen und seelsorgerischen Bereich und dem Elternkreis von Behinderten angehören. Der Beirat soll nicht mehr als 10 Personen umfassen und aus den Interessenbereichen der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden besetzt sein. Die Arbeitsweise des Beirats regelt der Vorstand. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Auslagen werden auf Antrag erstattet.

§ 10 – Die Vertretung des Vereins durch eine Dachorganisation

Der Verein schließt sich als korporatives Mitglied dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. an und wird von diesem im Rahmen seiner spitzenverbandlichen Tätigkeit vertreten. Eine Mitgliedschaft bei dem Diakonischen Werk Württemberg wird angestrebt.

§ 11 – Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Der Verein übernimmt für seine Arbeitsverhältnisse verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 – Kirchliche Aufsicht

1. Der Verein ÖKJ steht unter kirchlicher Aufsicht. Diese wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart und den Evangelischen Oberkirchenrat der Württembergischen Landeskirche in Stuttgart.
2. Der Kirchlichen Aufsicht steht die Befugnis zu, sich über alle Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Der Wirtschaftsplan sowie der Jahresabschluss und ein Protokoll der Mitgliederversammlung wird innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung übermittelt.
3. Die Kirchliche Aufsicht kann nach den Vorschriften des kirchlichen Rechts Maßnahmen der Vereinsorgane beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist der Mitgliederversammlung zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden.
4. Satzungsänderungen sind vom Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart und vom Evangelischen Oberkirchenrat der Württembergischen Landeskirche in Stuttgart zu genehmigen.
5. Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.

§ 13 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen je zur Hälfte der Caritas im Landkreis Rottweil (derzeit die Caritas Schwarzwald-Alb-Donau) und der Diakonie im Landkreis Rottweil (derzeit vertreten durch die Kirchenbezirke Tuttlingen und Sulz) – bzw. den jeweiligen Nachfolgeorganisationen – zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu. Sollte das Vermögen im Landkreis Rottweil nicht zweckentsprechend verwendet werden können, fällt dieses den jeweiligen Landesverbänden für eine zweckentsprechende Verwendung zu.

Rottweil, den 21. Juli 2014

Genehmigt: Rottenburg, den 7. Oktober 2014

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.